

Mit Wirkung ab dem 01.01.2009 sind wichtige Änderungen der weltweit gültigen Anti-Dopingbestimmungen in Kraft getreten. Diese Änderungen sind für alle Spitzensportverbände gleichermaßen verbindlich und stehen nicht zur Disposition des Deutschen Golf Verbandes e. V. (DGV). Eine wesentliche Neuerung betrifft die Pflicht zum Abschluss der beiliegenden Schiedsvereinbarung zwischen dem Wettspielteilnehmer und dem DGV. Hierdurch wird die Zuständigkeit des Deutschen Sportschiedsgerichts für den Ausspruch von Sanktionen im Falle eines Dopingverstoßes begründet. Im Falle eines Dopingverstoßes soll nach dem Willen der Welt Anti Doping Agentur (WADA) und der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA) stets das Deutsche Sportschiedsgericht zuständig sein. Dies muss der DGV sicherstellen, damit auch im Golfsport nach den anerkannten Grundsätzen der Dopingbekämpfung gehandelt wird. Die Zuständigkeit des Deutsche Sportschiedsgerichts soll eine Vereinheitlichung der „Rechtsprechung“ bei Dopingverstößen und damit die Gleichbehandlung aller Sportler sichern helfen.

Dazu braucht der DGV allerdings Ihre Unterstützung. Unterzeichnen Sie bitte die beigefügte sog. „Schiedsvereinbarung“, denn nur dann sind auch die formalen Voraussetzungen erfüllt, damit das Sportschiedsgericht (im Fall der Fälle) tätig werden kann. Wir bitten Sie, die beiliegende Schiedsvereinbarung zu ergänzen und unterzeichnet **im Original** an den Deutschen Golf Verband e. V., Kreuzberger Ring 64, 65205 Wiesbaden, zu übermitteln.

Auf die Wettspielausschreibung wird hingewiesen, insbesondere darauf, dass **eine Teilnahme am Wettspiel nur möglich ist, wenn dem DGV die unterzeichnete Schiedsvereinbarung vor Wettspielbeginn vorliegt**. Sollten Sie in der Vergangenheit bereits eine unterzeichnete Schiedsvereinbarung übersandt haben, ist die nochmalige Übermittlung nicht erforderlich.

Deutscher Golf Verband e. V.

# SCHIEDSVEREINBARUNG

zwischen dem

Deutschen Golf Verband e. V.,  
Kreuzberger Ring 64, 65205 Wiesbaden

und

---

[Vor- und Zuname]

---

[Anschrift]

---

[Heimatclub]

Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand haben, werden erstinstanzlich unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges nach der Sportschiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) (DIS-SportSchO) entschieden. Dem Deutschen Sportschiedsgericht wird insbesondere die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen übertragen. Der einstweilige Rechtsschutz durch staatliche Gerichte ist ausgeschlossen.

Die Entscheidung erfolgt, vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung der Parteien, durch einen Einzelschiedsrichter.

Nach § 38.2 der DIS-SportSchO kann in einer Streitigkeit, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand hat, gegen den Schiedsspruch ein Rechtsmittel zum Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne eingelegt werden.

Wiesbaden, den

, den

.....  
(Deutscher Golf Verband e. V.)

.....  
(Athlet)

.....  
(bei Minderjährigen Unterschrift des gesetzlichen Vertreters)